KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 415 endg.
Brüssel, den 06.10.1994

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über die unentgeltliche Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

für die Bevölkerung der Republik Moldau

(Änderung der Verordnung Nr. 1999/94 des Rates)

(von der Kommission vorgelegt)

[redacted]

Begründung

Betrifft: **Einbeziehung der Republik Moldau in die Nahrungsmittelhilfe-Maßnahme in Höhe von 204 Mio. ECU - Änderung der Verordnung Nr. 1999/94 des Rates vom 27.7.1994**

Die Regierung der Republik Moldau hat die EU um Hilfe gebeten, da infolge einer noch nie dagewesenen Dürre und anderer Naturkatastrophen die landwirtschaftliche Erzeugung des Landes dramatisch zurückgegangen ist. Im kommenden Winter wird die Regierung wahrscheinlich die Mindest-Ernährungsbedürfnisse der Bevölkerung nicht decken können.

Es erscheint darum angemessen, die Verordnung Nr. 1999/94 vom 27.07.1994 zu ändern, damit die Republik Moldau in die Gruppe der Empfängerstaaten für die Nahrungsmittelhilfe-Maßnahme in Höhe von 204 Mio. ECU einbezogen werden kann.

Daher wird dem Rat vorgeschlagen, den beigefügten Entwurf einer Verordnung anzunehmen.

[redacted]

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über die unentgeltliche Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

für die Bevölkerung der Republik Moldau

(Änderung der Verordnung Nr. 1999/94 des Rates)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1999/94 vom 27.7.1994 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgisistan und Tadschikistan[1],

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, der Republik Moldau landwirtschaftliche Erzeugnisse zu liefern, um die Nahrungsmittelversorgung im Land zu verbessern.

Dies erfordert eine Änderung der Verordnung Nr. 1999/94 des Rates erforderlich, durch den die Republik Moldau in den Kreis der Länder einbezogen wird, die für Hilfe im Rahmen dieser Verordnung in Frage kommen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung Nr. 1999/94 des Rates wird nach "Belieferung von" das Wort "Moldau" eingefügt.

Artikel 2

Alle übrigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1999/94 bleiben unverändert.

[1] ABl. Nr. 201 vom 4.8.1994, S. 1.

[redacted]

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

ISSN 0254-1467

KOM(94) 415 endg.

DOKUMENTE

DE **03 11**

Katalognummer : CB-CO-94-437-DE-C

ISBN 92-77-80846-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg